

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 224/2014****vom 24. Oktober 2014****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2015/1448]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Richtlinie 2013/53/EU hebt mit Wirkung ab 18. Januar 2016 die Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote ⁽²⁾ auf, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher mit Wirkung ab 18. Januar 2016 aus diesem zu streichen ist.
- (3) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Kapitel XXXI des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 (Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgende Nummer eingefügt:
„2. **32013 L 0053**: Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG (ABL. L 354 vom 28.12.2013, S. 90)“.
2. Der Text von Nummer 1 (Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird mit Wirkung ab 18. Januar 2016 gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2013/53/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2014 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. Oktober 2014.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Kurt JÄGER

⁽¹⁾ ABL. L 354 vom 28.12.2013, S. 90.

⁽²⁾ ABL. L 164 vom 30.6.1994, S. 15.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.